



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0262

Der Oberbürgermeister

IV/51-510-mi

Dezernat/Fachbereich/AZ

30.03.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus-schuss	16.04.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Förderung plusKITA gemäß §§ 44 und 45 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (KiBiz)

Beschlussentwurf:

1. Die in der Anlage 1 der Vorlage aufgeführten Kindertageseinrichtungen werden weiterhin für die Kindergartenjahre 2025/2026 (ab dem 01.08.2025) bis 2029/2030 (bis zum 31.07.2030) als besonders zu fördernde plusKITAs gemäß der §§ 44 und 45 KiBiz (Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) in die Jugendhilfeplanung aufgenommen. Grundlage bildet das durch den Landtag Nordrhein-Westfalen am 29.11.2019 beschlossene Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung.
2. Die Fördersumme beträgt insgesamt 1.366.395,48 € je Kindergartenjahr. Dabei erhält jede plusKITA eine Förderung in Höhe von 37.955,43 € pro Kindergartenjahr. Dies sind die gesetzlich festgeschriebenen Mindestförderungen gemäß §§ 44 und 45 KiBiz je Einrichtung.

gezeichnet:
In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: PN 0605 Sachkonto: 533150

Die Finanzmittel sind gemäß der Förderung KiBiz in den jeweiligen Budgets auf den Innenaufträgen (510006050202 und 510006050203) enthalten.

Aufwendungen für die Maßnahme: 341.598,87 € (Auszahlung an freie Träger)

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm: §§ 44 und 45 KiBiz

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend

Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: 2025

Personal-/Sachaufwand für städtische Kitas: kann nicht beziffert werden

Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €

Produkt: PN0605 Sachkonto 441000

Die Finanzmittel sind gemäß der Förderung KiBiz in den jeweiligen Budgets auf den Innenaufträgen (510006050202 und 510006050203) enthalten.

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Begründung:

Der Landschaftsverband Rheinland teilt den Kommunen in seinem Rundschreiben Nr. 42/03/2025 vom 21.01.2025 mit, dass ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 die Förderung für plusKITAs aufrechterhalten wird und dieselben bisherigen Kriterien weiter Anwendung finden, d. h., das Gesamtbudget pro Jugendamt ändert sich nur aufgrund der Änderung der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz.

Mit Blick auf die bereits erfolgte Beschlussfassung im Jahre 2020 (Vorlage Nr. 2020/3419, 05.03.2020) handelt es sich hierbei um die Fortschreibung für weitere fünf Kindergartenjahre bis zum 31.07.2030. Grundlage ist weiterhin der Erlass vom 18.11.2019 des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Grundlagen der Berechnung der Fördersumme für jeweils fünf Jahre sind:

1. Für die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres und
2. für die Anzahl der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, die Daten nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zum Stichtag 1. März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres.

Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt die Mittel als Zuschüsse in Höhe von mindestens 37.955,43 € pro jeweilige plusKITA im Sinne des §§ 44 und 45 KiBiz weiterleitet.

Mit Blick auf die Belastung der Stadtteile, gemessen an den SGB-II-Quoten der Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren, sowie unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzungen der örtlichen Fachberatungen und zur Sicherung der Kontinuität der pädagogischen Arbeit wird die Beibehaltung derjenigen Kindertageseinrichtungen empfohlen, die in den vergangenen fünf Jahren die Aufgaben einer plusKITA gemäß des §§ 44 und 45 KiBiz wahrgenommen haben. Diese Einrichtungen sollen ihre Tätigkeit auch in den kommenden fünf Jahren fortführen. Hierbei handelt es sich um neun Einrichtungen in freier Trägerschaft und 27 städtische Einrichtungen.

Hierzu gibt es jedoch zwei Ausnahmen: Aufgrund der Schließung der städtischen Einrichtungen Lippe 20a (Leverkusen-Lützenkirchen) und Scharnhorststraße 13 (Leverkusen-Manfort) werden die städtischen Einrichtungen Fester Weg (Leverkusen-Steinbüchel) sowie Stralsunder Straße 16 (Leverkusen-Quettingen) das Kontingent ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 übernehmen.

Der Auswahl der Einrichtungen wurden mehrere Indikatoren zugrunde gelegt, die jeweils einzeln oder in ihrer Gesamtheit zu der dargestellten Entscheidung geführt haben:

1. Belastung der Stadtteile gemessen an den SGB II Quoten der Kinder 0 < 6 Jahren \geq 15 %.
2. Subjektive Einschätzung der Belastung vor Ort durch die Fachberatungen.

3. Berücksichtigung der Trägervielfalt mit Blick auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.
4. Bisherige Förderung von Einrichtungen zur Wahrung der Kontinuität der pädagogischen Arbeit vor Ort.

Anlage/n:

Anlage 1 Ausbau PlusKitas 2025 2026